



picture-alliance/gpa/Ino



Wer sich wehrt, lebt nicht verkehrt

Hinweise und Tipps
für Hartz-IV-Betroffene

DIE LINKE.
IM BUNDESTAG



Liebe Bürgerinnen und Bürger,

die Fraktion DIE LINKE. im Bundestag setzt sich sowohl parlamentarisch als auch außerparlamentarisch für die Abschaffung von Hartz IV ein. Wir haben dazu viele Anträge gestellt, zum Beispiel »Kehrtwende in der Arbeitsmarktpolitik« (Bundestags-Drucksache 19/105), »Der Armut in Deutschland den Kampf ansagen« (Bundestags-Drucksache 19/1687) und »Sanktionen bei Hartz IV und Leistungseinschränkungen bei der Sozialhilfe abschaffen« (Bundestags-Drucksache 19/103). Hinzu kommen zahlreiche Anfragen an die Bundesregierung, Anhörungen und Publikationen der Fraktion zu Hartz IV und den Auswirkungen. Nicht zuletzt machen wir politischen Druck im Deutschen Bundestag und in der Öffentlichkeit. Die Fraktion unterstützte außerparlamentarische Aktionen gegen Hartz IV, zum Beispiel die Petition zur ersatzlosen Streichung des Sanktionsparagrafen 31 SGB II (www.sanktionen-weg.de) oder die Initiative sanktionsfrei.de (<https://sanktionsfrei.de>). Außerdem sind wir im Gespräch mit Erwerbslosen und Menschen mit geringem Einkommen, sowohl vor den Jobcentern als auch bei Hearings im Bundestag.

Mit der vorliegenden aktualisierten Handreichung möchten wir unter anderem darüber informieren, wie Sie sich rechtlich zur Wehr setzen können, welche Ansprechpartnerinnen und Ansprechpartner es auf lokaler Ebene gibt und wie eine gute Öffentlichkeitsarbeit gegen das Hartz-IV-System möglich ist. Auch wenn die nachfolgenden Ausführungen keinen Anspruch auf Vollständigkeit erheben, hoffen wir, Ihnen ein nützliches Hilfsmittel an die Hand zu geben.

Wir würden uns freuen, wenn Sie diese Handreichung in möglichst großem Umfang verbreiten – sei es in entsprechenden Initiativen und Verbänden oder an interessierte Bürgerinnen und Bürger. Lassen Sie uns gemeinsam das repressive Hartz-IV-System abschaffen, für die Verwirklichung der Sozialen Menschenrechte und für die sozialen Garantien des Lebens streiten.

Mit solidarischen Grüßen

*Katja Kipping, MdB;
sozialpolitische Sprecherin
der Fraktion DIE LINKE*

I. Rechtliche Hilfsmittel

1. Rechtsberatung

Seit dem 1. Juli 2008 legt das Rechtsdienstleistungsgesetz (RDG) fest, wer Rechtsberatungen durchführen darf. Das RDG brachte einige wichtige Veränderungen im Bereich der Rechtsberatung mit sich.

Nach dem alten Rechtsberatungsgesetz durfte entgeltliche und unentgeltliche Rechtsberatung nur von Personen geleistet werden, denen von der zuständigen Behörde die Erlaubnis dazu erteilt wurde, wie zum Beispiel Rechtsanwälten. Das ist nun nicht mehr der Fall.

Nach § 6 Abs. 2 RDG darf unentgeltliche Rechtsberatung nun von allen juristisch qualifizierten Personen oder unter Anleitung von juristisch qualifizierten Personen erbracht werden. Darunter sind alle Personen mit Befähigung zum Richteramt zu verstehen, das heißt Volljuristinnen und Volljuristen mit bestandenem Zweitem Juristischem Staatsexamen.

Individuelle Rechtsberatung durch Fraktionen, Abgeordnete sowie deren Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter ist nicht möglich. Individuelle Beratung und Hilfe bei der Rechtsdurchsetzung sollten Beratungsstellen sowie sachkundigen Initiativen und Anwältinnen und Anwälten vor Ort vorbehalten bleiben (siehe unter VI.).

Soweit es sachgerecht ist, greift die Fraktion allgemeine Probleme auf, um diese in parlamentarischen Initiativen, in Reden, Anfragen und Anträgen zu thematisieren.

2. Beratungshilfeschein

Die Beratungshilfe gilt für die Wahrnehmung von Rechten außerhalb eines gerichtlichen Verfahrens (§ 1 Nr. 1 Beratungshilfegesetz, BerHG).

Den Beratungshilfeschein bekommt man von den Rechtspflegerinnen und Rechtspflegern beim Amtsgericht des Wohnsitzes. Am besten mit dem ALG-II-Bescheid, Kontoauszügen der letzten drei Monate und dem streitigen Schriftstück hingehen und erklären, man benötige einen Beratungshilfeschein. Bei der Anwältin beziehungs-

weise dem Anwalt müssen dann im Regelfall noch 15 Euro Eigenanteil gezahlt werden. Die können aber auch darauf verzichten.

Es besteht ebenfalls die Möglichkeit, unmittelbar bei und mit der Anwältin beziehungsweise dem Anwalt einen Antrag auf Beratungshilfe auszufüllen. Ihre Anwältin beziehungsweise Ihr Anwalt schickt ihn daraufhin an das zuständige Amtsgericht, das den Schein nachträglich ausstellt. Insgesamt empfiehlt es sich immer, die Anwältin bzw. den Anwalt vorher telefonisch zu kontaktieren.

3. Prozesskostenhilfe bei Klage

Für Klagen vor dem Sozialgericht müssen keine Gerichtsgebühren gezahlt werden. Aber wenn man sich durch einen Anwalt oder eine Anwältin vertreten lassen möchte, dann kostet das Geld und muss fast immer vorher bezahlt werden. Wer dieses Geld nicht zur Verfügung hat oder es nur zum Teil oder in Raten zahlen kann, kann beim zuständigen Gericht Prozesskostenhilfe beantragen (§ 73a Sozialgerichtsgesetz – SGG – i.V.m. §§ 114 ff. Zivilprozessordnung).

Das zuständige Gericht in Fällen des ALG II, des Sozialgelds, der Grundsicherung im Alter, bei Erwerbsminderung und Sozialhilfe ist das Sozialgericht (§ 51 Abs. 1 Nr. 4a und 6a SGG).

Das Sozialgericht gewährt dann Prozesskostenhilfe, wenn die Klage nicht völlig aussichtslos ist oder mutwillig erscheint.

Ob Prozesskostenhilfe gewährt wird, hängt zudem vom Einkommen beziehungsweise vorhandenem Vermögen ab. Bei einer Person im ALG-II-Bezug dürften die Voraussetzungen jedoch erfüllt sein.

Im Sozialrecht spielt bei der Prozesskostenhilfe ferner die Mitgliedschaft in einer Gewerkschaft oder in einem anderen Verband eine Rolle. Nach § 73a Abs. 2 SGG wird Prozesskostenhilfe nicht bewilligt, wenn sich die oder der Beteiligte durch einen Angehörigen dieser Organisation vertreten lassen kann. Das hat folgenden Grund: Die Mitgliedschaft in der Gewerkschaft oder in einem anderen Verband gewährt dem Betroffenen bereits das Recht auf einen kostenlosen Rechtsschutz. Das gerichtliche Verfahren wird dann gemeinsam mit der Gewerkschaft oder dem Verband geführt. Das ergibt sich aus der Satzung des jeweiligen Verbandes. Wenn Sie Mitglied einer Gewerkschaft oder eines Sozialverbands sind und ein rechtliches ALG-II-Problem haben, wenden Sie sich an Ihren lokalen Ansprechpartner mit der Bitte um Rechtsberatung.

II. Rechtsbehelfe

Es stehen Ihnen unter anderem folgende Rechtsbehelfe zur Verfügung:

1. Widerspruch gegen einen Bescheid und Antrag auf Anordnung beziehungsweise Wiederherstellung der aufschiebenden Wirkung

Das richtige Rechtsmittel gegen einen Bescheid ist der Widerspruch. Hiermit machen Sie deutlich, dass Sie mit der getroffenen Entscheidung nicht einverstanden sind. Es muss aber bereits eine Entscheidung vorliegen. Widersprüche gegen einfache Schreiben oder Anhörungen sind daher unzulässig. Trotzdem: Lieber einmal mehr als einmal zu wenig verdeutlichen, dass Sie anderer Meinung sind als die Behörde.

Ein Widerspruch und ein Antrag auf Anordnung der aufschiebenden Wirkung werden bei der Behörde eingereicht. Welche Behörde dies ist, ergibt sich stets aus der Rechtsbehelfsbelehrung am Ende des Bescheides. Jede Person muss dabei im Streitfall für sich selbst Widerspruch einlegen. Das heißt, bei der Bedarfsgemeinschaft muss jede/r einzelne Betroffene tätig werden. Das Gleiche gilt auch in den späteren Verfahren vor den Sozialgerichten. Man darf sich hierbei aber gegenseitig bevollmächtigen.

Die Vorschriften für Rechtsbehelfe im Sozialrecht finden sich in §§ 78 ff. SGG. Besonders wichtig ist dabei § 84 Abs. 1 SGG. Hier ist die Widerspruchsfrist geregelt. Danach muss der **Widerspruch binnen eines Monats** nach Bekanntgabe schriftlich oder zur Niederschrift bei der Behörde eingelegt werden. Schriftlich bedeutet im Gesetz, dass etwa eine einfache Mail – ohne qualifizierte elektronische Signatur – nicht ausreichend ist. Ein Fax hingegen genügt.

Am besten ist es, den Widerspruch am Computer oder auch handschriftlich zu schreiben, mit der Überschrift »Widerspruch« zu versehen und eigenhändig zu unterschreiben, bevor man ihn dann faxt oder persönlich abgibt und eine Eingangsbestätigung (auf deren Erteilung aber kein Rechtsanspruch besteht) verlangt. Nicht zu empfehlen ist das postalische Absenden (auch nicht per Einschreiben), weil der Beweis fehlt, was da versandt wurde.

Nicht vergessen: Fertigen Sie zu Beweis Zwecken für sich selbst eine Kopie an. Beim Fax hat man die Kopie automatisch – und zugleich bereits die Eingangsbestätigung. Außerdem ist es billiger. Gegen ein geringes Entgelt ist Faxen oft in Internet-Cafes oder Copy-Shops möglich.

Es muss in dem Schreiben nicht erwähnt werden, warum man Widerspruch einlegt. Durch eine Begründung kann allerdings eine möglichst sachgerechte Bearbeitung erreicht werden. Diese Begründung kann aber auch später nachgereicht werden – **zur Fristwahrung genügt das Wort »Widerspruch«** und die genaue Bezeichnung der Entscheidung, gegen die man sich wendet (also Datum und Betreff). Für die Begründung kann man sich z. B. bei einer Beratungsstelle Unterstützung holen.

Ein Widerspruch gegen belastende Verwaltungsentscheidungen hat gemäß § 86 Abs. 1 SGG grundsätzlich aufschiebende Wirkung. Das bedeutet, dass der Verwaltungsakt bis zur endgültigen Entscheidung nicht vollzogen werden darf.

Für das ALG II regelt § 39 Zweites Sozialgesetzbuch (SGB II) allerdings, dass in vielen Fällen keine aufschiebende Wirkung eintritt. Das betrifft u. a. Widerspruch und Anfechtungsklage gegen eine Verwaltungsentscheidung, die ALG-II-Leistungen aufhebt, zurücknimmt oder widerruft, die Pflichtverletzung und die Minderung des ALG-II-Anspruchs feststellt oder Eingliederungsleistungen oder Pflichten bei der Eingliederung in Arbeit regelt. Zudem hat weder der Widerspruch gegen die Aufforderung, eine andere, vorrangige Leistung zu beantragen noch die Aufforderung, sich persönlich bei der Agentur für Arbeit zu melden (§ 59 SGB II in Verbindung mit § 309 SGB III) aufschiebende Wirkung.

In einem solchen Fall wird der Verwaltungsakt also bereits gegen Sie vollzogen, obwohl die Widerspruchsfrist noch läuft oder Sie sogar bereits einen Widerspruch eingereicht haben. Wenn man also verhindern möchte, dass die Behörde den Bescheid bereits umsetzt, muss hier entweder bei der Behörde (nach § 86a Abs. 3 Satz 1 SGG in Verbindung mit § 86a Abs. 4 Nr. 4 SGG) oder direkt beim zuständigen Gericht (nach § 86b Abs. 1 Nr. 2 SGG) ein Antrag auf *Anordnung* der aufschiebenden Wirkung gestellt werden.

Die Behörde kann auch von sich aus (nach § 86a Abs. 3 Satz 1 SGG i.V.m. § 86a Abs. 2 Nr. 4 SGG) die sofortige Vollziehung des Verwaltungsaktes ganz oder teilweise aussetzen.

Für belastende Verwaltungsakte, die in § 39 SGB II nicht aufgezählt sind, verbleibt es bei der aufschiebenden Wirkung. Dies gilt insbesondere für Widersprüche gegen vorläufige Zahlungseinstellungen (§ 40 Abs. 1 Nr. 2 SGB II i.V.m. § 331 SGB III), Widersprüche gegen eine Aufrechnung und Widersprüche gegen die Rückforderung zu Unrecht erbrachter Leistungen. Die Behörde hat aber in einem solchen Fall die Möglichkeit, nach § 86a Abs. 2 Nr. 5 SGG die sofortige Vollziehung des Verwaltungsakts im öffentlichen Interesse oder im überwiegenden Interesse eines Beteiligten anzuordnen.

Wenn Sie in diesen Fällen verhindern wollen, dass die Behörde den Bescheid gegen Sie doch vollzieht, obwohl die Widerspruchsfrist noch läuft, müssen Sie hier beim zuständigen Sozialgericht einen Antrag auf *Wiederherstellung* der aufschiebenden Wirkung nach § 86b Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 SGG stellen.

Wer unverschuldet die Widerspruchsfrist nicht eingehalten hat, kann einen Antrag auf Wiedereinsetzung in den vorigen Stand nach § 67 SGG stellen. Daneben gibt es auch die Möglichkeit, nach § 44 SGB X einen Überprüfungsantrag zu stellen. Dieser veranlasst eine Prüfung des Bescheides wie in einem Widerspruchsverfahren und führt zu einem neuen Bescheid, gegen den daraufhin wieder fristgemäßer Widerspruch eingelegt werden kann.

Als Ergebnis des Widerspruchsverfahrens wird ein »Widerspruchsbescheid« erlassen. Für das Widerspruchsverfahren werden nach § 64 Abs. 1 SGB X keine Gebühren und Auslagen erhoben.

2. Klage gegen einen Bescheid

Wenn ein Widerspruchsverfahren nicht erfolgreich war, dann kann gegen den Bescheid geklagt werden. Diese Klage ist beim Sozialgericht einzureichen und ist kostenfrei.

Die **Frist beträgt einen Monat** ab Bekanntgabe des Widerspruchsbescheids, der vorher dazu erlassen wurde. Auch hier genügt für die Einhaltung der Frist die einfache Mitteilung, Klage gegen den Widerspruchsbescheid erheben zu wollen. Eine Begründung kann auch hier nachträglich eingereicht werden, nachdem man sich Beratung geholt hat. Eine Klage kann jederzeit zurückgenommen werden.

Weitere Informationen zum sozialgerichtlichen Verfahren finden Sie z. B. unter <https://bit.ly/2nZpVI6> oder auf den Seiten der lokalen Sozialgerichte.

3. Untätigkeitsklage

Sofern eine Verwaltungsentscheidung längere Zeit ausbleibt, besteht die Möglichkeit zur kostenfreien Untätigkeitsklage nach § 88 SGG. Sollte ein Bescheid sechs Monate nach Beantragung von Leistungen noch nicht vorliegen, so kann eine Untätigkeitsklage beim Sozialgericht erhoben werden (§ 88 Abs. 1 SGG). Steht hingegen ein Bescheid auf ihren Widerspruch (Widerspruchsbescheid) aus, kann bereits nach einer Frist von drei Monaten die Untätigkeitsklage erhoben werden (§ 88 Abs. 2 SGG).

4. Einstweilige Anordnung

Bei langen Verfahrens- beziehungsweise behördlichen Bearbeitungszeiten kann die Behörde auf dem Weg einer einstweiligen Anordnung durch einen Richter oder eine Richterin des Sozialgerichts veranlasst werden, die voraussichtlich zustehenden Leistungen vorläufig zu zahlen und insbesondere den Versicherungsschutz zu gewährleisten (§ 86b Abs. 2 SGG). Am besten stellen Sie diesen Antrag in der Geschäftsstelle des Sozialgerichts.

Im Rahmen einer einstweiligen Anordnung bekommt man also vorläufig Recht beziehungsweise nicht Recht. Voraussetzung für eine einstweilige Anordnung, in der es im Regelfall um Leistungen geht, ist daher insbesondere, dass ohne die vorläufige Regelung ein wesentlicher Nachteil eintritt, beispielsweise, dass ohne die (höhere) Leistung das Existenzminimum nicht gesichert ist.

In § 86b Abs. 2 SGG heißt es wörtlich: »[...] wenn die Gefahr besteht, dass durch eine Veränderung des bestehenden Zustands die Verwirklichung eines Rechts des Antragstellers vereitelt oder wesentlich erschwert werden könnte. Einstweilige Anordnungen sind auch zur Regelung eines vorläufigen Zustands in Bezug auf ein streitiges Rechtsverhältnis zulässig, wenn eine solche Regelung zur Abwendung wesentlicher Nachteile nötig erscheint.«

Dies sollte glaubhaft gemacht werden. Das kann durch die Vorlage von Kontoauszügen oder eine eidesstattliche Versicherung, dass man kein Geld zum Leben hat, geschehen. Wenn schon ein Widerspruchsbescheid ergangen ist, sollte neben der einstweiligen Anordnung auch immer eine Klage erhoben werden.

III. Weitere Handlungsmöglichkeiten

1. Akteneinsicht

Das Gesetz garantiert Ihnen ein Einsichtsrecht in Ihre Akten (§ 25 SGB X). Dazu müssen Sie aber erklären, warum die Kenntnis der Akten für Sie wichtig ist. Das Recht zur Akteneinsicht besteht nämlich nach § 25 Abs. 1 Satz 1 SGB X nur dann, wenn die Kenntnis der Akten zur Geltendmachung oder Verteidigung der rechtlichen Interessen erforderlich ist. Die Akten werden generell bei der Behörde selbst eingesehen (§ 25 Abs. 4 SGB X). Sie dürfen sich nach § 25 Abs. 5 Satz 1 SGB X entweder selbst Kopien fertigen oder auch durch die Behörde anfertigen lassen.

Wenn zu Ihnen eine elektronische Akte geführt wird, können Sie unter anderem erreichen, dass Ihnen die entsprechenden Dokumente ganz oder teilweise ausgedruckt werden oder aber, dass Sie Dokumente auf dem Bildschirm lesen können (§ 25 Abs. 5 Satz 2 SGB X). Bei allem muss man jedoch im Hinterkopf haben, dass man gefertigte Kopien oder Ausdrucke möglicherweise bezahlen muss. Die hierfür anfallenden Kosten sind allerdings überschaubar: <http://bit.ly/2neguju>

2. Beratungsprotokoll

Zu jeder Beratung wird ein Beratungsprotokoll geschrieben; zumeist direkt in die Software der Jobcenter (»Verbis-Vermerke«). Auch das kann man sich von der Behörde geben lassen. Eine gesetzliche Grundlage gibt es hierfür nicht. Das Protokoll ist wichtig, um zu sehen, was notiert wurde und ob dies auch das ist, was besprochen wurde und damit also auch Grundlage der Entscheidung der Behörde sein wird.

Wenn die Behörde das Beratungsprotokoll nicht herausgeben möchte, kann man über einen Umweg dennoch Zugang erlangen. Nach § 81 SGB X haben die Betroffenen die Möglichkeit, sich gegen einen vermuteten Missbrauch persönlicher Daten zu wehren. Ein solcher Missbrauch kann sich auch aus dem Beratungsprotokoll ergeben, da es persönliche Daten enthält. Auf diesem Weg kann man also faktisch einen schriftlichen Bericht des aufgezeichneten Beratungsgesprächs von der Behörde erhalten.

Außerdem ist es gut, wenn man bei dem Beratungsgespräch selbst das Wichtigste mitschreibt. Um sich eine gute Beweis-

grundlage zu schaffen, kann die Mitarbeiterin oder der Mitarbeiter der Behörde gebeten werden, auch dieses eigene Protokoll gegenzuzeichnen. Einen Anspruch darauf hat man aber nicht.

3. Auskunftspflicht

Weiterhin kann jede und jeder einen Antrag auf Auskunft zu seinen bzw. ihren Sozialdaten stellen (§ 83 SGB X). Nach § 67 Abs. 1 SGB X sind Sozialdaten alle Angaben über die persönlichen oder sachlichen Verhältnisse des Betroffenen, die von einem Leistungsträger, zum Beispiel dem Jobcenter, erhoben werden. Das sind beispielsweise die Adresse, Angaben zu den finanziellen Verhältnissen und Angaben zum Gesundheitszustand. Wenn eine Behörde zu Unrecht etwas eingetragen hat, kann nach § 84 Abs. 1 Satz 1 SGB X eine Berichtigung verlangt werden.

4. Begleitpersonen

Nach § 13 Abs. 4 SGB X haben Sie das Recht, Vertrauens- beziehungsweise Begleitpersonen (Beistand) mit zur Behörde zu nehmen. Das kann prinzipiell jeder sein – eine Verwandte, ein Freund, eine Kollegin. Die Begleitperson muss weder juristisch ausgebildet sein noch eine Vollmacht vorlegen o. ä. Aussagen der Begleitpersonen müssen von der Behörde wie Ihre eigenen Aussagen behandelt werden – außer Sie selbst widersprechen unmittelbar. Es hat sich in der Praxis gezeigt, dass Ihr Anliegen ernster genommen und Sie entgegenkommender behandelt werden, wenn Sie einen Zeugen in Form einer Begleitperson dabei haben.

5. Informationen über Verwaltungsrichtlinien und interne Durchführungsbestimmungen

Informationen über Verwaltungsrichtlinien und interne Durchführungsbestimmungen sind den Bürgerinnen und Bürgern durch das Informationsfreiheitsgesetz (IFG) prinzipiell zugänglich. Es gibt Informationsfreiheitsgesetze sowohl auf Bundes-, als auch auf Landesebene. Diesbezügliche Gesetze existieren bereits in allen Bundesländern, außer in Bayern, Hessen, Niedersachsen und Sachsen. Die Gesetze heißen allerdings unterschiedlich, zum Beispiel in Brandenburg: Akteneinsichts- und Informationszugangsgesetz (AIG); in Hamburg: Hamburgisches Transparenzgesetz (HmbTG). Eine gute Übersicht gibt es unter <http://bit.ly/2nGKSYm>

Ob das Informationsfreiheitsgesetz des Bundes oder das des jeweiligen Bundeslandes einschlägig ist, bestimmt sich nach der Zuständigkeit für die Gesetzesanwendung. Zumeist sind die Jobcenter als gemeinsame Einrichtung der Agentur für Arbeit und der Kommune organisiert. In der Regel ist daher das BundesIFG die einschlägige Rechtsgrundlage. Das jeweilige LandesIFG ist bei sogenannten Optionskommunen einschlägig, das heißt in den Fällen, bei denen die Kommunen die alleinige Umsetzung des SGB II organisieren.

Aktuelle Richtlinien bzw. Handlungsempfehlungen der Bundesagentur für Arbeit zum SGB II finden sich unter

<https://bit.ly/2ALotQz>

bzw. unter

<https://bit.ly/2vmToIM>

oder auch unter

<http://bit.ly/2nghHjb>

IV. Aktuelle Rechtsprechung

Informationen zu aktueller Rechtsprechung können Sie folgenden Medien entnehmen:

Zeitschriften:

Info-also – juristische Fachzeitschrift zu Arbeitslosen- und Sozialhilferecht:

www.info-also.nomos.de

quer – Die Online-Zeitschrift für Erwerbslose und alle anderen; herausgegeben von der Arbeitslosenselbsthilfe Oldenburg

www.also-zentrum.de/zeitschrift-quer.html

A-info – regelmäßiges Infoschreiben der Koordinierungsstelle gewerkschaftlicher Arbeitslosengruppen

www.erwerbslos.de/a-info

Urteile im Netz:

Unter ***www.tacheles-sozialhilfe.de*** findet sich eine umfangreiche Datenbank über Gerichtsentscheidungen zum SGB II und XII.

Eine weitere aktuelle Urteilssammlung ist unter ***www.sozialgerichtsbarkeit.de*** zu finden.

V. Rechtsratgeber

(Auswahl, in alphabetischer Reihenfolge)

Arbeitslosenprojekt TuWas (Herausgeber): **Leitfaden für Arbeitslose. Der Rechtsratgeber zum SGB II**, 13. Auflage 2017, ISBN: 978-3-943787-79-5, 1088 Seiten (24,00 Euro)

Arbeitslosenprojekt TuWas (Herausgeber): **Unterkunfts- und Heizkosten nach dem SGB II. Das Handbuch**, 5. Auflage 2018, ISBN: 978-3-943787-96-2, 544 Seiten (25,00 Euro)

Arbeitslosenprojekt TuWas (Herausgeber): **Leitfaden für Arbeitslose. Der Rechtsratgeber zum SGB III**, 33. Auflage 2017 ISBN: 978-3-943787-80-14, 704 Seiten (20,00 Euro)

DGB: **Ratgeber Hartz IV – Tipps und Hilfen des DGB**. Aktualisierte Auflage 2017

Frank Jäger/Harald Thomé: **Leitfaden ALG II/Sozialhilfe von A-Z**. 29. Auflage 2016, mit Hinweisen zu Änderungen 2018, ISBN 978-3-932246-70-8, 616 Seiten (15,00 Euro)

Horst Marburger: **Der aktuelle Hartz-IV-Ratgeber. Ihre Ansprüche auf Arbeitslosengeld II, Wohnkosten, Hilfs- und Eingliederungsleistungen aus der Grundsicherung für Arbeitsuchende**, 9. Auflage 2018, ISBN 978-3-8029-4097-2, 160 Seiten (12,95 Euro)

Claus Murken: **Hartz IV & ALG 2: Ihre Ansprüche, Rechte und Pflichten**, 4. Auflage 2016, ISBN 978-3-406-69153-9, 128 Seiten (6,90 Euro)

Der Paritätische Gesamtverband (Herausgeber): **Arbeitslosengeld 2 für Geringverdiener und Erwerbslose: Hartz IV Grundsicherung**, 10. Auflage 2018, ISBN: 978-3-406-71973-8, 64 Seiten (5,50 Euro oder frei als Download verfügbar: www.der-paritaetische.de/fileadmin/user_upload/Publikationen/doc/180328_arbeitslosengeld-2_10-Auflage.pdf)

Und für die vertiefte Beratungspraxis: Johannes Münder (Hg.): **Sozialgesetzbuch II. Grundsicherung für Arbeitsuchende. Lehr- und Praxiskommentar**, 6. Auflage 2017, 1367 Seiten, ISBN 978-3-8487-1999-0, (65,00 Euro)

VI. Unterstützung durch das Internet und vor Ort

Im Folgenden finden Sie eine kleine Sammlung von Links zu Initiativen, die sachkundige Informationen anbieten und Kontakt zu lokalen Beratungsstellen und Erwerbsloseninitiativen herstellen können:

www.die-linke.de/partei/die-linke-hilft

Sprechstunden und Beratungsangebote der Partei DIE LINKE. Bundesweit bieten oder vermitteln etwa 90 Kreisverbände verschiedene kostenlose Angebote: Sozial- respektive Hartz-IV-Sprechstunden, Angebote zu Asylberatung, Mieten- und Familienhilfe.

www.tacheles-sozialhilfe.de

Internetseite von Tacheles e.V. Hier sind viele wichtige Informationen zum ALG II zu finden. Das Internetportal hat ferner ein bundesweites Adressverzeichnis von Beratungsstellen, Anwältinnen und Anwälten sowie Initiativen zum Arbeitslosen- und Sozialhilferecht eingerichtet.

www.my-sozialberatung.de/adressen

Das ist ein ausführliches Verzeichnis von wichtigen Adressen bei Tacheles (siehe oben).

www.erwerbslos.de

Internetseite der Koordinierungsstelle gewerkschaftlicher Arbeitslosengruppen, unter anderem mit Tipps zum Ausfüllen des ALG-II-Antrags sowie einer Suchmöglichkeit nach Beratungsstellen in Ihrer jeweiligen Umgebung, ***www.erwerbslos.de/adressen***

www.portal-sozialpolitik.de, www.sozialpolitik-aktuell.de

Aktuelle Informationen zu allen Bereichen der Sozialpolitik.

www.also-zentrum.de

Die Internetseite der Arbeitslosenselbsthilfe Oldenburg e.V. (ALSO), dort ist auch ihre »quer – Die Zeitschrift für Erwerbslose und alle anderen« veröffentlicht.

<https://sanktionsfrei.de>

Das Internetportal, um sich gegen Sanktionen zu wehren.

www.facebook.com/aufrechtbestehen

Die Internetseite der Kampagne AufRecht bestehen – Kein Sonderrecht im Jobcenter.

VII. Datenschutz

Unter Datenschutz versteht man den Schutz personenbezogener Daten vor Missbrauch bei ihrer Verarbeitung und Verwendung. Die Verarbeitung und Nutzung personenbezogener Daten ist nur aufgrund einer Einwilligung der Betroffenen oder einer gesetzlichen Erlaubnis oder Anordnung zulässig. Auf den Seiten der zuständigen Bundesbehörde können Sie sich ausführlich über die datenschutzrechtlichen Bestimmungen informieren:

Die Bundesbeauftragte für den Datenschutz und die Informationsfreiheit

Husarenstraße 30, 53117 Bonn

Telefon: 0228/99 77 99-0 oder 0228/819 95-0

Telefax: 0228/99 77 99-5 50

poststelle@bfdi.bund.de

www.bfdi.bund.de

http://bit.ly/2nNbEyP

Dort finden Sie auch die Kontaktdaten der Datenschutzbeauftragten der einzelnen Bundesländer

http://bit.ly/2o0niaD

Unter ***https://bit.ly/2LUuWCw*** finden Sie zum Beispiel Hinweise zur datenschutzrechtlichen Ausgestaltung von Hausbesuchen durch die Sozialleistungsträger.

VIII. Einzelne ausgewählte Problemkreise bei der Rechtsberatung in der Praxis

1. Der Bereich Vermittlung

Der Ansatz des Gesetzes ist, Sie in den Arbeitsmarkt zu integrieren. Dabei werden Sie zunächst an die Hand genommen, und wenn Sie das nicht mögen, unter Druck gesetzt. Diese Denkweise muss berücksichtigt werden, um darauf reagieren zu können.

a) Die Eingliederungsvereinbarung (§ 15 SGB II)

Die Eingliederungsvereinbarung (EGV) ist eigentlich etwas Gutes (lesen Sie den Paragraphen 15 im Internet nach: <http://bit.ly/2o0w6gV>), denn niemand weiß besser, was nötig ist, um aus Hartz IV wieder herauszukommen, als Sie selbst. Das ist das eigentliche Ziel einer EGV. Seien Sie daher immer bereit, eine solche zu schließen. Nur nicht unbedingt die, die man Ihnen vorlegt. Eine EGV ist ein *zweiseitiger* öffentlich-rechtlicher Vertrag, der geschlossen werden soll, um ohne Zwangsverwaltungsakt auszukommen.

Gehen Sie daher zu solchen Terminen unbedingt hin. Überlegen Sie sich aber bitte vorher, was Sie an Unterstützungsmaßnahmen tatsächlich benötigen (spezielle Softwarekenntnisse, ein bestimmtes Zertifikat, aber auch Gründungskosten für Ihre Selbstständigkeit) oder welche sonstigen Anliegen Sie haben (zum Beispiel eine – ärztlich verordnete – Pause bei zeitweiser Erwerbsunfähigkeit), und teilen Sie dies Ihrem Arbeitsvermittler oder Ihrer Arbeitsvermittlerin mit. Ziel muss sein, in einem festgelegten Zeitraum einen Maßnahmenplan zu erstellen, der Sie aus Hartz IV wieder herausführt.

Dieses Ziel ist der erste Teil der EGV. Es folgen die Teile zwei (Was tut das Jobcenter dafür?) und drei (Was tun Sie dafür?), und Sie haben eine echte EGV geschlossen, die Ihnen wieder eine Perspektive aufzeigt.

Soweit die Theorie. Sich wehren heißt hier, diese Theorie in die Praxis umzusetzen. Daher: Niemals eine EGV einfach so, zwischen Tür und Angel, auf dem Flur des Jobcenters oder nach zwei

Minuten unterzeichnen. Freundlich das Papier einpacken und mitteilen, dass Sie 24 Stunden Bedenkzeit benötigen. Diese nutzen, um eine Sozialberatung oder Ähnliches aufzusuchen und sich allerspätestens jetzt überlegen: Ist das das, was Sie wollen und wozu Sie sich auch verpflichten wollen? Wenn ja – gut. Wenn nicht – Änderungsvorschläge unterbreiten (schriftlich oder im Gespräch). Ihre geänderte Fassung der EGV unterzeichnen und schauen, wie der Arbeitsvermittler reagiert – es ist ein zweiseitiger Vertrag mit Angebot und Annahme. Eine einmal geleistete Unterschrift können Sie später nicht widerrufen. Wenn Sie sich später weigern, eine in der EGV festgelegte Pflicht zu erfüllen, können Sie dafür eine Sanktion erhalten (§§ 31 Abs. 1 S. 1 Nr. 1, 31 a SGB II).

Sie werden überrascht sein, wie oft sich Einvernehmen herstellen lässt, denn auch das Jobcenter hat ein Interesse daran, Sie als »Kundin« oder »Kunden« loszuwerden. Dies ist sogar seine gesetzliche Aufgabe.

Sollten Sie dennoch so nicht weiterkommen und Ihnen stattdessen ein »Ersatz der Eingliederungsvereinbarung per Verwaltungsakt« zugestellt werden, können Sie mit obigen Überlegungen wenigstens dagegen Widerspruch und gegebenenfalls Klage einlegen. Gegen eine von Ihnen unterzeichnete EGV können Sie dies nicht mehr, selbst wenn Sie mit der EGV nicht einverstanden waren und nur wegen des Drucks unterzeichnet haben.

Nutzen Sie die EGV als Ihr Instrument! Vereinbaren Sie darin nur, was Sie weiterbringt! Unterschreiben Sie nur, wenn Sie mit der gesamten EGV einverstanden sind!

b) Die Zwangsverrentung (§ 5 Abs. 3 und 12a SGB II)

Eine EGV schützt mitunter sogar gegen Zwangsverrentung. Zwangsverrentung ist die vorzeitige Rentenantragstellung durch das Jobcenter gegen Ihren Willen. Gerichte haben deshalb bereits entschieden, dass der zeitgleiche Abschluss einer auf Förderung gerichteten EGV eine Aufforderung, im selben Moment vorzeitig Rente zu beantragen, rechtswidrig werden lässt.

Auch ist nicht vorgeschrieben, *welche Rentenart* (§ 235 ff. SGB VI) *zu welchem Zeitpunkt* zu beantragen ist – dies kann daher auch eine Rente wegen Schwerbehinderung oder Erwerbsminderung sein, wenn bei Ihnen die gesundheitlichen Voraussetzungen hierfür vorliegen (Grad der Behinderung ab 50 oder Arbeits-

fähigkeit von unter 3 Stunden täglich). Erfahrungsgemäß ist dies oft der Fall, da älteren Leistungsbeziehenden genau wegen dieser gesundheitlichen Einschränkungen der normale Arbeitsmarkt verschlossen ist. Lassen Sie sich bei der Gesetzlichen Rentenversicherung beraten, welche Rentenart für Sie vorteilhafter ist.

Unbillig (im Sinne der extra hierzu erfundenen sogenannten »Unbilligkeitsverordnung«) ist es auch, Sie vorzeitig in Rente zu schicken, wenn Sie dadurch in die Grundsicherung fallen. Dies ist dann der Fall, wenn 70 Prozent der erwarteten Rente weniger sind als Ihr Hartz-IV-Satz.

Die verschiedenen Gründe, die Sie vor eine Zwangsverrentung schützen können, finden Sie auch hier in der Verordnung:

<http://bit.ly/2oLWGtZ>

Abschließend drei Sätze zum Verfahren: Das Jobcenter darf für Sie Anträge stellen, wenn Sie auf eine Aufforderung nicht reagieren. Also reagieren Sie – siehe oben. Behalten Sie die Fäden des Verfahrens gegenüber Ihrer Rentenversicherung in der Hand. Stellen Sie *Ihren* Rentenanspruch für *Ihre* Rentenart zu *Ihrem* Zeitpunkt. Das Jobcenter darf Sie nicht sanktionieren und Ihnen dadurch die Leistungen kürzen. Und bei einem vom Jobcenter zuvor gestellten Antrag sollten Sie versuchen, ihn selbst wieder zurückzunehmen.

Wehren Sie sich gegen die Zwangsverrentung, zum Beispiel indem Sie selbst bestimmen, welche Rentenart Sie zu welchem Zeitpunkt beantragen!

2. Der Bereich Leistung

Die Leistungsberechnung bei Hartz IV funktioniert wie eine Waage:

In die eine Waagschale fällt Ihr Bedarf; also in der Regel das, was Sie laut Gesetzgeber zum Leben brauchen plus Kosten der Unterkunft und Heizung.

In die andere Waagschale kommt all das, was Ihnen aus verschiedenen Quellen zufließt. Dies kann zum Beispiel Elterngeld, Kindergeld, Unterhalt, eine Erstattung Ihres Vermieters aus einer Nebenkostenabrechnung, eine Steuerrückerstattung oder auch ein Zinszufluss Ihrer Bank sein.

Das, was benötigt wird, um die Waage ins Gleichgewicht zu bringen, ist Hartz IV, also Ihr Leistungsanspruch gegenüber dem Jobcenter. Das heißt, Sie bekommen niemals etwas zu Hartz IV dazu, sondern Hartz IV ist das, was Sie zu ihren sonstigen Einnahmen hinzubekommen. Nur wenn Sie keine sonstigen Einnahmen haben, steht Ihnen der volle Hartz-IV-Satz zu.

a) Freibetrag bei Einkommen (§ 11b SGB II)

Besonderheiten gibt es zum Beispiel beim Erwerbseinkommen: Dort gibt es einen Freibetrag in Höhe von 100 Euro plus 20 Prozent des übersteigenden Betrages, der nicht in die zweite Waagschale fällt. Das heißt, er wird beim Ausgleich der Waage nicht beachtet.

b) Bedarfsgemeinschaft (§ 7 Abs. 2, 3, 3a SGB II)

Das Besondere im Sozialhilferecht ist das »Füreinander-Einstehen«; der alte Gedanke, dass alle, die aus einem Topf essen, alles miteinander teilen.

Die Fortführung dieser Idee im SGB II heißt Bedarfsgemeinschaft. Hartz IV erhalten Sie daher nur allein, wenn Sie allein leben. Der oft gehörte Satz »Ich gehe arbeiten und mein Partner bekommt Hartz IV« ist daher sachlich falsch – beide bekommen Hartz IV! Das gilt sowohl für die Ehe als auch für die Lebensgemeinschaft. Dies muss hier, wenn auch nur kurz, erwähnt werden, weil daraus etliche Rechtsstreitigkeiten entstehen.

Prüfen Sie daher immer bei Ihren Bescheiden, ob die Bedarfsgemeinschaft korrekt angegeben ist.

c) Zuflussprinzip (§ 11 Abs. 2 SGB II)

Bei der Prüfung, ob Sie ALG II benötigen, ist das Zuflussprinzip zu beachten, nach dem die Jobcenter arbeiten. Zuflussprinzip bedeutet, dass eine Anrechnung von Einkommen in dem Monat erfolgt, in dem es zufließt und nicht in dem Monat, aus dem es stammt. Dies ist rechtlich umstritten, soll aber der Vereinfachung dienen.

Praktisch bedeutet das zum Beispiel bei einer Arbeitsaufnahme nach Hartz-IV-Bezug (z. B. zum 1. April des Jahres), dass für den Monat April, in dem ja schon gearbeitet wird, trotzdem noch Leistungen des Jobcenters erfolgen, die ja bereits zum Ende des vorherigen Monats, (z. B. am 31. März) zur Sicherung des Lebens-

unterhaltenes für den Monat April gezahlt wurden. Voraussetzung dafür aber ist, dass im Monat April noch kein Arbeitsentgelt zufließt, obwohl der Anspruch darauf ja bereits in diesem Monat entstanden ist. Wenn also in diesem Beispiel das erste Gehalt am 1. Mai zufließt, kann eine Rückforderung für den April nicht erfolgen.

Wenn das Gehalt aber bereits am 30. April auf Ihren Konto wäre (Kontoauszug entscheidet!), würde das Jobcenter das am 31. März gezahlte Geld zurückfordern.

Ähnliches gilt für Mietnebenkostenabrechnungen: Entscheidend ist der Monat des Zuflusses, nicht das Jahr der Entstehung. Wenn Ihr Vermieter zum Beispiel erst abrechnet, nachdem Sie bereits Rentnerin oder Rentner geworden sind, kann das Jobcenter auch für die Jahre nichts zurückfordern, in denen Sie vor Ihrer Berentung Hartz IV bezogen haben.

Achten Sie darauf, wann Geld auf Ihrem Konto eingeht.

d) Einmalige Einnahmen (§ 11 Abs. 3 SGB II)

Generell gilt: Einkommen ist das, was bei Ihnen einkommt. Was nicht zufließt, ist auch kein Einkommen. Wenn Sie zum Beispiel mit Ihrer Bank vereinbaren, dass Rücklagen für Ihre Altersversorgung gar nicht bei Ihnen, sondern auf der Bank verbleiben sollen, und Sie mit Ihrer Bank einen Verwertungsausschluss dieser Einnahmen bis zu Ihrer Rente vereinbaren, haben Sie kein anrechenbares Einkommen.

Anders ist es bei plötzlichen und überraschenden Einnahmen, zum Beispiel aus einem Lottogewinn oder einer Erbschaft. Diese werden auf sechs Monate aufgeteilt und so über sechs Monate gleichmäßig von Ihrem Anspruch abgezogen. Sollte die Einnahme so hoch sein, dass Ihr Anspruch für diese sechs Monate ganz entfiere, könnten Sie ab dem siebten Monat erneut einen Antrag stellen, wenn Ihr Vermögen nicht durch diese Einnahme noch über der Freigrenze liegt, denn der überschießende Betrag aus der einmaligen Einnahme gilt dann als Vermögen. Hierfür gilt der Freibetrag von derzeit 150 Euro pro Lebensjahr; bei Verwendung als Altersvorsorge auch höher. Auch hier könnte die Vereinbarung eines Verwertungsausschlusses während des Nicht-Leistungsbezuges lohnen. Allerdings kommen dann nicht nur das Jobcenter, sondern auch Sie selbst nicht mehr an Ihre Rücklagen heran.

Prüfen Sie, ob die Vereinbarung eines Verwertungsausschlusses mit Ihrer Bank oder Versicherung für Sie in Ihrer konkreten Lebenssituation sinnvoll ist.

e) Kosten der Unterkunft und Heizung (§ 22 SGB II)

Wie bereits oben ausgeführt, ist die andere Seite der Waagschale Ihr Bedarf. Während der Regelsatz bundeseinheitlich – nach Auffassung zahlreicher Experten und Sozialverbände zu niedrig – durch den Bundesgesetzgeber festgelegt wurde, herrscht bei den Unterkunftskosten ein Flickenteppich. Die Begründung hierfür sind die unterschiedlichen Wohnkosten zum Beispiel in der Uckermark oder in München. Zuständig hierfür sind dann folgerichtig die Landkreise und Städte, nicht – wie beim Regelsatz – die Bundesagentur für Arbeit. Das Gesetz sagt dazu nur, dass die Wohnkosten übernommen werden müssen, »soweit sie angemessen sind«.

Einige Kommunen haben versucht, hierfür eigene Regeln zu erlassen, weil sie für Kosten der Unterkunft und Heizung zuständig sind – hier also nicht die Bundesagentur für Arbeit. Die Sozialgerichte haben stattdessen auf die zumeist günstigere Wohngeldtabelle nach dem Wohngeldgesetz verwiesen.

Auch »Zwangsumzüge« können in der Praxis kaum durchgesetzt werden. Allerdings werden vielfach nicht die kompletten Kosten vom Jobcenter getragen und damit Druck aufgebaut. Auch hier gilt es, sich – in Abstimmung mit Beratungsstellen – zu wehren.

Ebenso wenig brauchen Sie eine »Genehmigung« der Jobcenter für Ihren Umzug, denn in der BRD herrscht das Grundrecht auf Freizügigkeit. Da Sie aber auf die vollständige Übernahme der Kosten für die Unterkunft durch das Jobcenter angewiesen sind, empfehlen wir vor dem Abschluss des Mietvertrages die Kostenübernahme beim Jobcenter zu beantragen. Ansonsten droht eine Auseinandersetzung mit dem Jobcenter, ab wann und bis zu welcher Höhe die neuen Kosten der Unterkunft von wem übernommen werden müssen. Sechs Monate würde man bei einem Umzug ohne »Genehmigung« einen niedrigeren Satz akzeptieren müssen. Eine dauerhafte Reduzierung dürfte jedoch rechtswidrig sein.

Wegen der Zuständigkeit der Kommune ist eine genaue Prüfung vor Ort unerlässlich. Widersprüche gegen sogenannte »Kostensenkungsverfahren« wegen angeblich zu hoher Unterkunftskosten lohnen fast immer.

Und noch etwas: Die Höhe der Angemessenheit müssen die Verwaltungen der Landkreise und kreisfreien Städte alle zwei Jahre neu festlegen, nach jeweils vier Jahren durch eine fachgerechte Datenermittlung und -auswertung, dazwischen nach jeweils zwei Jahren ist eine Anpassung durch den Mietpreisindex zulässig. Zu beschließen sind diese Richtwerte dann von den Kreistagen beziehungsweise Stadträten.

Durch Verstöße gegen Rechtsvorschriften fallen die Richtwerte nicht selten zu niedrig aus, sind aber bindende Vorschriften für die Jobcenter.

Besonders häufig wurden von Gerichten folgende Ermittlungsfehler festgestellt: Nach dem Ermittlungsprozess wurde nicht kontrolliert, ob zu den »angemessenen Mieten« tatsächlich ohne Gefahr der Ghattobildung ausreichend Wohnungen vorhanden sind. Ist das nicht der Fall, muss der Ermittlungsvorgang mit veränderten Vorgaben wiederholt werden. Oder: Die Daten sind älter als vier Jahre, es wurden zu wenig Neuvertrags- und Angebotsmieten einbezogen, Bestandsmieten waren zum Teil älter als vier Jahre, es wurden zu wenig Wohnungen privater Vermieter erfasst, bei Landkreisen entsprechen die Teilwohnungsmärkte nicht den Vorgaben des Bundessozialgerichts.

Betroffenen, die einen Teil ihrer Miete aus der Regelleistung zahlen müssen, weil die Kosten der Unterkunft und Heizung nicht ausreichen, raten wir, Beratungsstellen von »Links hilft«, Abgeordnete der zuständigen Kreistage bzw. Stadträte oder einen Rechtsanwalt aufzusuchen. Dort sollten Sie fragen, ob die lokalen KdU-Angemessenheitswerte korrekt ermittelt wurden oder ob Widerspruch und Klage empfehlenswert sind.

IX. Öffentlichkeitsarbeit, politische Unterstützung und Petitionen

Wichtig ist, alle Möglichkeiten der Öffentlichkeitsarbeit (Medien, öffentliche Veranstaltungen, Tribunale) zu nutzen, um auf rechtswidrige beziehungsweise sozial problematische Fälle aufmerksam zu machen. Allerdings ist es ratsam, ein klärendes Gespräch mit den Verantwortlichen der betreffenden Ämter zu suchen, bevor der Gang an die Öffentlichkeit erfolgt.

Daneben ist die politische Begleitung bestimmter »Fälle« sehr hilfreich: zum Beispiel durch Behandlung in den Jobcenter-Beiräten oder regionalen Ombudsräten, in den aktuellen Stunden im Kreistag beziehungsweise Stadtrat oder in den öffentlichen Sitzungen der Sozialausschüsse der Kommunen. Die politische Begleitung von öffentlichkeitswirksamen Aktionen und Gerichtsprozessen durch Landtagsabgeordnete beziehungsweise Bundestagsabgeordnete der Fraktion DIE LINKE, die aus der betreffenden Region sind beziehungsweise dort ihre Wahlkreisbüros haben, kann darüber hinaus ein geeignetes Mittel sein, um bestimmte »Fälle« positiv zu beeinflussen.

Generell sollte es das Ziel sein, dass Betroffeneninitiativen entstehen und in politische Prozesse vor Ort einbezogen werden. Wenn es bei Ihnen vor Ort eine solche Initiative gibt, können Sie sich daran beteiligen, um auf rechtswidrige oder problematische Fälle hinzuweisen. Andernfalls können Sie überlegen Sie, ob Sie mit anderen zusammen eine Initiative gründen wollen.

Eine andere Möglichkeit besteht darin, eine Petition einzureichen. Petitionen sind Bitten oder Beschwerden an eine zuständige Behörde oder an den Bundestag, die Sorgen von Bürgerinnen und Bürger zum Verwaltungshandeln (zum Beispiel der Jobcenter) oder Bitten, Gesetze zu ändern, zum Inhalt haben (siehe Art. 17 Grundgesetz). Hinweise zum Einreichen einer Petition, um sich gegen Unrecht zu wehren, sowie eine Übersicht über laufende Petitionen finden Sie unter: <https://epetitionen.bundestag.de>.

X. Informationen zur parlamentarischen Arbeit der Fraktion DIE LINKE. im Deutschen Bundestag

Über die parlamentarische Arbeit informieren stets aktuell die Homepages sowie die Pressemitteilungen der Fraktion DIE LINKE und der Partei DIE LINKE. Hier können Sie auch regelmäßige Publikationen sowie Social-Media-Angebote abonnieren. Regelmäßige fachspezifische Informationen liefert der Newsletter der Fraktion DIE LINKE zur Sozialpolitik [**http://bit.ly/2newxaf**](http://bit.ly/2newxaf)

Das Bundestagsbüro der sozialpolitischen Sprecherin der Fraktion DIE LINKE, Katja Kipping, verfügt über einen großen E-Mail-Verteiler Soziale Bewegung, über den in unregelmäßiger Folge relevante Informationen aus dem Bundestag zum Thema Sozialgesetzbuch II (Hartz IV) und angrenzende Bereiche versendet werden. Initiativen, die in diesen Verteiler aufgenommen werden wollen, informieren das Büro [*Katja.Kipping@bundestag.de*](mailto:Katja.Kipping@bundestag.de).

XI. Rechtliche Möglichkeiten der Fraktion DIE LINKE gegen das SGB II

Immer wieder wird gefragt, warum die Fraktion DIE LINKE im Deutschen Bundestag bisher keine Klage gegen Hartz IV beziehungsweise gegen einzelne Bestimmungen eingereicht hat und unter welchen Bedingungen eine solche Klage überhaupt möglich sei. Mit den nachfolgenden Ausführungen soll versucht werden, Antworten auf diese Fragen zu geben.

A. Klagemöglichkeiten der Fraktion vor dem Bundesverfassungsgericht

Für die Fraktion bestand bislang keine Möglichkeit, die Verfassungskonformität von Hartz IV durch das Bundesverfassungsgericht prüfen zu lassen.

1. Organstreitverfahren

Nach Art. 93 Abs. 1 Nr. 1 Grundgesetz (GG) entscheidet das Bundesverfassungsgericht über die Auslegung des Grundgesetzes aus Anlass von Streitigkeiten über den Umfang der Rechte und Pflichten eines obersten Bundesorgans oder anderer Beteiligter, die durch das Grundgesetz oder in der Geschäftsordnung eines obersten Bundesorgans mit eigenen Rechten ausgestattet sind.

Es ist anerkannt, dass Fraktionen – und damit auch die Fraktion DIE LINKE – grundsätzlich Antragsteller sein können.¹ Unter gewissen Umständen kann selbst ein einzelner Abgeordneter Antragsteller sein.²

Allerdings fehlt es der Fraktion DIE LINKE nach § 64 Abs. 1 Bundesverfassungsgerichtsgesetz (BVerfGG) in Bezug auf Hartz IV an der Antragsbefugnis, denn diese setzt voraus, dass geltend gemacht werden muss, dass durch eine Maßnahme oder Unterlassung der Antragsteller oder das Organ, dem der Antragsteller angehört, in seinen durch das Grundgesetz übertragenen Rechten und Pflichten verletzt oder unmittelbar gefährdet ist. Damit müsste die Fraktion DIE LINKE geltend machen, durch die Verabschiedung des

[1] Vgl. BVerfGE 67, 100 (124).

[2] Vgl. BVerfGE 62, 1 (31).

Hartz-IV-Gesetzes in ihren Rechten als Fraktion verletzt zu sein. Dies ist inhaltlich schwer zu begründen. Ein Versuch scheitert aber bereits an der Tatsache, dass es zum Zeitpunkt der Verabschiedung des Hartz-IV-Gesetzes die Fraktion DIE LINKE noch nicht gab.

Darüber hinaus legt der § 64 Abs. 3 BVerfGG fest, dass ein Antrag binnen sechs Monaten, nachdem die Maßnahme oder Unterlassung bekannt geworden ist, gestellt werden muss. Diese Frist ist längst überschritten und war auch zum Zeitpunkt der Konstituierung des 16. Deutschen Bundestages bereits überschritten, in den die Fraktion DIE LINKE/PDS erstmalig einzog.

2. Abstrakte Normenkontrolle

Nach Art. 93 Abs. 1 Nr. 2 GG entscheidet das Bundesverfassungsgericht auch bei Meinungsverschiedenheiten oder Zweifeln über die förmliche oder sachliche Vereinbarkeit von Bundesrecht und Landesrecht mit dem Grundgesetz unter anderem auf Antrag eines Viertels der Mitglieder des Bundestages.

Die Fraktion DIE LINKE stellt nicht ein Viertel der Mitglieder des Bundestages. Vor diesem Hintergrund ist die Fraktion allein nicht berechtigt, das Verfahren nach Art. 93 Abs. 1 Ziffer 2 GG, § 13 Ziffer 6 BVerfGG einzuleiten.³

3. Verfassungsbeschwerde

Nach Art. 93 Abs. 1 Ziffer 4a GG entscheidet das Bundesverfassungsgericht darüber hinaus auch über Verfassungsbeschwerden, die von jedermann mit der Behauptung erhoben werden können, durch die öffentliche Gewalt in einem seiner Grundrechte verletzt zu sein.

Auch nach Art. 93 Abs. 1 Ziffer 4a GG, § 13 Ziffer 8a GG muss eine Verletzung eigener Rechte der Fraktion – soweit diese überhaupt antragsberechtigt wäre – vorliegen. Dies ist für DIE LINKE als Fraktion im Hinblick auf Hartz IV nicht erkennbar, denn die Fraktion DIE LINKE müsste für eine Verfassungsbeschwerde gegen Hartz IV nicht nur selbst, sondern auch unmittelbar und gegenwärtig in ihren Rechten verletzt sein.⁴

[3] DIE LINKE hat mit dem Antrag auf »Stärkung der Minderheitenrechte im Deutschen Bundestag« (BT-Drs. 16/4119 vom 19. 1. 2007) gefordert, dass eine Fraktion bereits das Recht bekommen soll, eine Normenkontrollklage anzustrengen.

[4] Vgl. BVerfGE 53, 30 (48); 60, 360 (370); 88, 384 (399).

B. Klagemöglichkeiten vor Europäischen Gerichten

Die Fraktion DIE LINKE wird verschiedentlich gefragt, ob sie nicht vor europäischen Gerichten wie dem Europäischen Gerichtshof (EuGH) klagen kann. Dazu: Der EuGH ist die gerichtliche Instanz, die die Wahrung des Rechts bei der Auslegung und Anwendung der Verträge der EU überwacht. Bei Hartz IV handelt es sich um ein nationales Gesetz und nicht um die Anwendung europäischen Rechts. Es gibt zwar auf europäischer Ebene die Grundrechtscharta der EU. Der EuGH ist aber auch hier nur ausnahmsweise zuständig: wenn Organe oder die Mitgliedstaaten Normen der EU anzuwenden haben. Ansonsten ist das nationale Gericht zuständig – in Deutschland also das Bundesverfassungsgericht.

Schließlich sind politische Parteien bei den verschiedenen Verfahrensarten vor dem EuGH nicht antragsberechtigt (Vertragsverletzungsverfahren, Vorabentscheidungsverfahren, Nichtigkeitsklage, Untätigkeitsklage, Amtshaftungs- beziehungsweise Schadensersatzklage, Verfahren betreffend den öffentlichen Dienst).

Einschlägiger als der EuGH ist der Europäische Gerichtshof für Menschenrechte, der die Einhaltung der Europäischen Menschenrechtskonvention überprüft. Hier gibt es die Möglichkeit von Individualbeschwerden, Staatenbeschwerden und sogenannten Gutachtenverfahren. Politische Parteien sind hier allerdings jeweils nicht antragsberechtigt, es sei denn sie wären in ihren eigenen Rechten betroffen. Dies ist aber bei Hartz IV nicht der Fall.

C. Möglichkeit der Unterstützung von individuellen Klagen durch die Partei DIE LINKE

1. Verfahren bis zur Verfassungsbeschwerde einzelner Bürgerinnen und Bürger

Bei einer Verfassungsbeschwerde kommt es nicht nur darauf an, dass man Unterstützung für so ein langwieriges Verfahren hat, sondern auch auf die rechtlichen Bedingungen. Bevor eine Bürgerin oder ein Bürger mit einer Verfassungsbeschwerde nach Art. 93 Abs. 1 Ziffer 4a GG vor dem Bundesverfassungsgericht klagen kann, muss der gesamte Instanzenweg beschritten werden (Sozialgericht, Landessozialgericht, Bundessozialgericht).

Das bedeutet, dass nur die Sozialgerichte auf lokaler Ebene, Landes- und Bundesebene prüfen, ob das SGB II im Einzelfall

richtig angewendet wurde. Dieses Ergebnis gilt als abschließend. Das Bundesverfassungsgericht ist »nur« noch dafür zuständig, die Übereinstimmung der gesetzlichen Grundlagen mit dem Grundgesetz zu prüfen.

Dabei muss die Verletzung von Grundrechten sehr ausführlich und detailliert begründet werden, der gesamte Stand der sozialrechtlichen und verfassungsrechtlichen Rechtsprechung muss berücksichtigt werden. Das Bundesverfassungsgericht prüft dies sehr streng und nimmt die meisten Verfassungsbeschwerden überhaupt nicht zur Entscheidung an. Bei Hartz IV hat das Bundesverfassungsgericht bisher nur sehr wenige Fragen angenommen: zweimal die Frage der Regelsatzhöhe (2010 und 2014), einmal die Frage der Sanktionen.

Dies bedeutet, dass bei einer einzelnen Klage nicht klar ist, ob diese überhaupt beim Bundesverfassungsgericht enden kann – selbst wenn die Betroffene das anstrebt.

2. Parteienfinanzierung und Aufgabe von Parteien

Darüber hinaus ist es aber auch grundsätzlich unklar, ob die (finanzielle) Unterstützung von Klagen Dritter zu den zulässigen Aufgaben einer Partei gehört. Art. 21 GG regelt die Aufgaben von Parteien dahingehend, dass diese an der Willensbildung des Volkes mitwirken sollen. Der § 18 Parteiengesetz (PartG) legt mindestens hinsichtlich der staatlichen Parteienfinanzierung fest, dass die »Parteien [...] Mittel als Teilfinanzierung der allgemein ihnen nach dem Grundgesetz obliegenden Tätigkeit« [erhalten]. Der § 1 Abs. 2 PartG konkretisiert diese Aufgaben noch. Er legt fest, dass die Parteien an der politischen Willensbildung des Volkes auf allen Gebieten des öffentlichen Lebens mitwirken. Dies wird näher erläutert, wenn formuliert wird: »[...] indem sie insbesondere auf die Gestaltung der öffentlichen Meinung Einfluss nehmen, die politische Bildung anregen und vertiefen, die aktive Teilnahme der Bürger am politischen Leben fördern, zur Übernahme öffentlicher Verantwortung befähigte Bürger heranbilden, sich durch Aufstellung von Bewerbern an den Wahlen in Bund, Land und Gemeinden beteiligen, auf die politische Entwicklung im Parlament Einfluss nehmen, die von ihnen erarbeiteten politischen Ziele in den Prozess der staatlichen Willensbildung einführen und für eine ständige lebende Verbindung zwischen dem Volk und den Staatsorganen sorgen.«

3. Anderweitige Unterstützung und anderweitige Handlungsmöglichkeiten

Wer überlegt, eine Verfassungsbeschwerde gegen Hartz IV einzulegen, sollte sich zunächst darüber informieren, ob die betreffende Frage schon einmal verfassungsrechtlich untersucht wurde. Sozialrechtlich spezialisierte Juristen und Juristinnen beobachten das SGB II sehr genau und überlegen, was sich für ein Verfahren am Bundesverfassungsgericht eignen würde. Wenn eine Verfassungsbeschwerde wenig Erfolgsaussichten hat, dann gibt es immer noch die Möglichkeit von Öffentlichkeitsarbeit, politischer Unterstützung und Petitionen (s. IX).

DIE LINKE.

I M B U N D E S T A G

Fraktion DIE LINKE. im Deutschen Bundestag

Platz der Republik 1, 11011 Berlin

Telefon: 030/22 75 11 70, Fax: 030/22 75 61 28

E-Mail: fraktion@linksfraktion.de

V.i.S.d.P.: Sevim Dağdelen, MdB, Caren Lay, MdB, Jan Korte, MdB

Verfasser/-innen: Andreas Aust, Ronald Blaschke, Dan Mechtel, Ulrike Müller

4. aktualisierte, überarbeitete Auflage, September 2018

Dieses Material darf nicht zu Wahlkampfzwecken verwendet werden.

**Mehr Informationen zu unseren parlamentarischen
Initiativen finden Sie unter: www.linksfraktion.de**

www.linksfraktion.de